

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gem. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg („GKZ-BW“)

zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für die

Linie R-45 Ravensburg - Tett nang

zwischen

dem **Landkreis Bodenseekreis**, vertreten durch die Dezernentin Irmtraud Schuster,

Glärnischstraße 1–3, 88045 Friedrichshafen

und

dem **Landkreis Ravensburg**, vertreten durch den

Ersten Landesbeamten Dr. Andreas Honikel-Günther,

Friedenstraße 6, 88189 Ravensburg

gemeinsam bezeichnet auch „**die Parteien**“

Präambel

Das Verkehrsunternehmen RAB betreibt zurzeit den Linienverkehr auf der Linie 7545 Ravensburg - Tett nang gem. § 42 PBefG sowohl auf dem Gebiet des Landkreises Ravensburg als auch auf dem Gebiet des Landkreises Bodenseekreis. Bis zum 31.05.2021 war Grundlage der Verkehrserbringung eine bestandskräftig erteilte Genehmigung nach § 12 PBefG. Nach Auslaufen der Genehmigung und zur Sicherstellung der Verkehrserbringung auf dieser Linie hat der Landkreis Ravensburg die RAB im Wege einer Notmaßnahme (Direktvergabe) gem. Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 vom 01.06.2021 bis 10.12.2022 mit der Erbringung dieser Verkehrsdienste im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen beauftragt.

Um eine weitergehende Verkehrserbringung auf dieser Linie sicherzustellen, beabsichtigt der Landkreis Ravensburg diese Verkehrsleistungen ab dem 11.12.2022 im Wege eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens gem. Art. 5 Abs. 3 VO 1370/2007 für 10 Jahre bis zum 10.12.2032 im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit näher geregelten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu vergeben.

Für den Zeitraum vom 01.06.2021 bis zum 10.12.2022 hatte der Landkreis Bodenseekreis in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bereits die Aufgabenträgerschaft für die Linie 7545 auf den Landkreis Ravensburg übertragen. Der Landkreis Bodenseekreis hat bereits mündlich eingewilligt die Aufgabenträgerschaft für die Linie R-45 – auch für den Folgezeitraum ab dem 11.12.2022 bis zum 10.12.2032 – auf den Landkreis Ravensburg zu übertragen. Die mündliche Einwilligung soll nun durch diese Vereinbarung umgesetzt werden.

Der Landkreis Bodenseekreis und der Landkreis Ravensburg schließen zum Zwecke der Übertragung der Aufgabenträgerschaft nach § 6 Abs. 1 Satz 1, § 5 ÖPNVG-BW für die Linie R-45 die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis Bodenseekreis überträgt dem Landkreis Ravensburg die Aufgaben und Befugnisse nach § 6 Abs. 1 Satz 1, § 5 ÖPNVG-BW (Aufgabenträgerschaft) bezogen auf die Linie R-45 zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GKZ-BW (Delegation). Dies betrifft die Verkehrsleistungen auf der heutigen Linie R-45 einschließlich etwaiger zwischen den Parteien abgestimmter späterer Änderungen des Linienvverlaufs innerhalb des Korridors nach Ravensburg und Tettnang.

(2) Die Aufgabenübertragung nach Abs. 1 umfasst insbesondere:

- die Befugnis, in eigener Verantwortung und in eigenem Namen die Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen von Vorabbeurkundungen nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen;
- die Befugnis zur Bestellung gemeinwirtschaftlicher bzw. nicht-kommerzieller Verkehrsdienste auf der Linie R-45 durch öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007;
- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art einschließlich etwaiger Notmaßnahmen z. B. im Sinne des Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007;
- die Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in Bezug auf eine Betrauung oder Vergabe der Verkehrsleistungen auf der Linie R-45 durchzuführende Nachprüfungs-, Gerichts- oder Widerspruchsverfahren;
- die Befugnis zum Vollzug von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen einschließlich sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der darin geregelten Rechte und zur Umsetzung der bestellten Verkehrsleistungen, z. B. auch in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren;

- die Aufstellung und der Vollzug allgemeiner Vorschriften im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007;
- die Durchführung von Überkompensationskontrollen;
- die Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten im Sinne des Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007;
- den Einbezug der Verkehrsleistungen der Linie R-45 in die Nahverkehrsplanung;
- ggf. weitere im Zusammenhang mit der Aufgabenträgerschaft nach § 6 Abs. 1 Satz 1, § 5 ÖPNVG-BW vorzunehmende Aufgaben und Befugnisse.

(3) Weitere Vorgaben zur Ausgestaltung der delegierenden Übertragung der Aufgabe und Befugnis können die Parteien mit gesonderter Vereinbarung regeln.

§ 2

Entschädigung für die Aufgabendelegation

Der Landkreis Bodenseekreis beteiligt sich im Innenverhältnis an der Finanzierung des Verkehrsangebotes auf der Linie R-45 und leistet für die Dauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (beabsichtigt vom 11.12.2022 bis zum 10.12.2032) einen jährlichen Zuschuss an den Landkreis Ravensburg. Die Höhe des jährlichen Zuschusses beträgt 44,3951% des für das Verkehrsangebot nach Maßgabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags vom Landkreis Ravensburg an das Verkehrsunternehmen zu leistende jährliche Defizit.

Dieser Zuschuss wird jeweils innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Rechnungsstellung durch den Landkreis Ravensburg an den Landkreis Bodenseekreis fällig; die Rechnungsstellung erfolgt regelmäßig unverzüglich nach Abschluss der jährlichen Abrechnung mit dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Soweit der Landkreis Ravensburg dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags unterjährig Abschlagszahlungen auf das erwartete Defizit leistet, kann er entsprechende unterjährige Abschlagszahlungen in den o. g. Verhältnis (44,3951 %) auch vom Landkreis Bodenseekreis verlangen; die Abschlagszahlungen sind in diesem Fall ebenfalls innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

§ 3

Voraussetzungen und Bedingungen

Mit der Übertragung der Aufgabenträgerschaft und der Zuweisung eines Zuschusses in der o. a. Höhe sind folgende Bedingungen verknüpft:

- a) Der Landkreis Ravensburg vergibt einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag, der die Verkehrsleistungen der Linie R-45 umfasst, im Wege eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens an den Ausschreibungsgewinner.
- b) Für das Verkehrsangebot auf der Linie R-45 gelten zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der Linienverlaufsplan und das im Fahrplan beschriebene Angebot gemäß **Anlage**. Der Landkreis Ravensburg wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit aufnehmen. Änderungen dieses Verkehrsangebotes während der Laufzeit dieser Vereinbarung sowie etwaige hieraus resultierenden Auswirkungen auf den Zuschussbedarf werden zwischen dem Landkreis Ravensburg und dem Landkreis Bodenseekreis nach Maßgabe dieser Vereinbarung abgestimmt.

§ 4

Veränderungen des Bedienangebotes

- (1) Nachträgliche Änderungen des Verkehrsangebotes der Linie R-45 stimmt der Landkreis Ravensburg mit dem Landkreis Bodenseekreis ab (Einvernehmen). Bei Maßnahmen, die den jeweils aktuellen Nahverkehrsplänen entsprechen, gilt das Einvernehmen als erteilt.
- (2) Vorschläge für Änderungen können von beiden Parteien gemacht werden. Die vorschlagende Partei ist verpflichtet, die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die Höhe des jährlichen Zuschusses gemäß § 2 zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Kostenermittlung teilt die vorschlagende Partei der anderen Partei rechtzeitig mit.
- (3) Ist eine Änderung zwischen den Parteien abgestimmt und wird diese im Bedarfsfall von deren Gremien beschlossen, ist der Landkreis Ravensburg verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.

§ 5

Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Parteien wirksam (§ 25 Abs. 6 Satz 2 GKW-BW). Sie wird für die

Dauer der Laufzeit des voraussichtlich vom 11.12.2022 bis zum 10.12.2032 geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags des Landkreises Ravensburg an das Verkehrsunternehmen geschlossen.

(2) Über eine mögliche Verlängerung dieser Vereinbarung werden sich die Parteien frühzeitig abstimmen.

(3) Diese Vereinbarung kann durch jede Partei bis zum 31.12. eines jeden Jahres zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei zu erfolgen. Ferner ist eine Aufhebung durch übereinstimmende schriftliche Erklärung beider Parteien jeweils zum Jahresende möglich. Die Erklärung der Kündigung einer gesonderten Vereinbarung i. S. v. § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 oder § 2 gilt zugleich als Kündigung dieser Vereinbarung.

(4) Davon unberührt bleibt das Recht einer Partei, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Befugnisse eines Aufgabenträgers nach § 6 Abs 1 Satz 1, § 5 ÖPNVG-BW erfolgt, die die Wahrnehmung eines oder mehrerer Befugnisse gem. § 1 durch den Landkreis Bodenseekreis unmöglich macht, oder wenn gegen die Interessen einer Partei verstoßen wurde. Sofern es der kündigenden Partei zumutbar ist, soll eine Kündigungsfrist von sechs Monaten (Zeitraum zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung und dem Wirksamwerden der Kündigung) eingehalten werden.

(5) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche übertragene Aufgaben und Befugnisse an die ursprüngliche Partei zurück.

§ 6

Genehmigungsvorbehalt

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht gem. § 25 Abs. 5 GKZ-BW unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ-BW). Gleiches gilt für jede Änderung, eine Aufhebung oder Kündigung dieser Vereinbarung.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt

